



## **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**

der AMZ Arbeits- und Sozialmedizinisches Zentrum Mödling Gesellschaft m.b.H.

### **1.) Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Abweichungen**

- a) Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Verträge zwischen dem Auftraggeber in seiner Eigenschaft als Unternehmer und dem AMZ.
- b) Der Auftraggeber stimmt zu, dass im Falle der Verwendung von AGBs durch ihn im Zweifel von den Bedingungen des AMZs auszugehen ist, auch wenn die Bedingungen des Auftraggebers unwidersprochen bleiben.
- c) Abweichungen von diesen Bedingungen und insbesondere auch Bedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn sie vom AMZ ausdrücklich und schriftlich anerkannt und bestätigt werden. Auch ein Abgehen von diesem Formerfordernis bedarf der Schriftform.

### **2.) Angebote, Nebenabreden**

- a) Die Angebote des AMZs sind, sofern nichts anderes angegeben ist, freibleibend und zwar hinsichtlich aller angegebenen Daten einschließlich des Honorars. Der Vertrag gilt erst mit Eingang einer schriftlichen Auftragsbestätigung durch das AMZ als geschlossen.
- b) Enthält eine Auftragsbestätigung des AMZs Änderungen gegenüber dem Auftrag, so gelten diese als vom Auftraggeber genehmigt, sofern dieser nicht unverzüglich schriftlich widerspricht.
- c) Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

### **3.) Auftragserteilung**

- a) Art und Umfang der vereinbarten Leistung ergeben sich aus Vertrag, Vollmacht und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- b) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen des Auftrags bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch das AMZ um Gegenstand des vorliegenden Vertragsverhältnisses zu werden. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- c) Das AMZ verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Durchführung des ihm erteilten Auftrags nach den allgemein anerkannten Regeln und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit.
- d) Das AMZ kann zur Vertragserfüllung auch andere entsprechend Befugte heranziehen und diesen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers Aufträge erteilen.

### **4.) Gewährleistung und Schadenersatz**

- a) Gewährleistungsansprüche können nur nach Mängelrügen erhoben werden, die ausschließlich durch eingeschriebenen Brief binnen 14 Tage ab Übergabe oder Erbringung der Leistung oder Teilleistung zu erfolgen hat.
- b) Das AMZ haftet für Schäden, die dem Vertragsunternehmen aus einer grob schuldhaften Verletzung der vom AMZ übernommenen Vertragspflichten entstehen. Das AMZ nur, wenn vom Geschädigten grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Die Haftung ist auf die vom AMZ abgeschlossene Haftpflichtversicherung beschränkt. Die Pauschalversicherungssumme pro Schadensereignis (Personen- und Sachschäden) beträgt derzeit € 5.000.000,00. Die Haftung bei Folgeschäden und entgangenen Gewinn ist auch bei grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen, sofern im Einzelfall nichts anderes geregelt ist.



## 5.) Rücktritt vom Vertrag

- a) Ein Rücktritt vom Vertrag ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen, wenn ein Vertragspartner wesentliche Vertragsverpflichtungen verletzt, wenn ein Vertragspartner trotz erfolgter Mahnung sich im Zahlungsverzug befindet, nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens in Zahlungsverzug gerät oder wenn berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität eines Vertragspartners, über den kein Insolvenzverfahren eröffnet ist, bestehen und dieser auf Begehren des AMZs weder Vorauszahlungen noch eine taugliche Sicherheit leistet und die schlechten Vermögensverhältnisse dem anderen Vertragspartner bei Vertragsabschluss nicht bekannt waren.
- b) Bei Verzug des AMZs mit einer Leistung ist ein Rücktritt des Auftraggebers erst nach Setzen einer angemessenen Nachfrist möglich; die Nachfrist ist mit eingeschriebenem Brief zu setzen.
- c) Bei Verzug des Auftraggebers bei einer Teilleistung oder einer vereinbarten Mitwirkungstätigkeit, der die Durchführung des Auftrages durch das AMZ unmöglich macht oder erheblich behindert und innerhalb einer angemessenen Nachfrist nicht beseitigt wird, ist das AMZ zum Vertragsrücktritt berechtigt.
- d) Ist das AMZ zum Vertragsrücktritt berechtigt, so behält dieses den Anspruch auf das gesamte vereinbarte Honorar, ebenso bei unberechtigtem Rücktritt des Auftraggebers. Weiters findet §1168 ABGB Anwendung; bei berechtigtem Rücktritt des Auftraggebers sind von diesem die vom AMZ erbrachten Leistungen zu honorieren.

## 6.) Honorar, Leistungsumfang

- a) Sämtliche Honorare sind mangels abweichender Angaben in EURO erstellt.
- b) In den angegebenen Rechnungsbeträgen ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) nicht enthalten, diese ist gesondert vom Auftraggeber zu bezahlen.
- c) Die Kompensation des Auftraggebers mit allfälligen Gegenforderungen, aus welchem Grunde auch immer, ist unzulässig.
- d) Sofern nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart ist, hat die Zahlung ohne Abzüge binnen 14 Tagen ab Rechnungslegung auf das vom AMZ genannte Konto einer Bank mit inländischer Niederlassung zu erfolgen. Die Zahlung ist nur dann als rechtzeitig erfolgt anzusehen, wenn der Betrag am Fälligkeitstag eingelangt bzw. dem Konto des AMZ gutgeschrieben wurde. Im Fall des Zahlungsverzuges sind Zinsen in Höhe von 10 % per anno über dem Basiszinssatz der EZB zuzüglich Mahnspesen, Inkassospesen, Anwaltskosten und Gebühren zu entrichten.
- e) Im Falle der Nichtzahlung von Zwischenabrechnungen bzw. Teilrechnungen ist das AMZ von seiner Verpflichtung, weitere Leistungen zu erbringen, befreit. Die Geltendmachung weiterer aus der Nichtzahlung resultierender Ansprüche wird dadurch aber nicht berührt.

## 7.) Geheimhaltung/Datenschutz

- a) Das AMZ ist zur Geheimhaltung aller vom Auftraggeber erteilten Informationen verpflichtet. Das Arbeits- und sozialmedizinische Zentrum verpflichtet sich, betriebliche Angelegenheiten, von denen es in Ausführung dieses Vertrages erfährt, Dritten gegenüber strengstens geheim zu halten. Das AMZ ist von der Schweigepflicht gegenüber seinen Mitarbeitern und Betreuungsärzten sowie gegenüber allfälligen Gehilfen und Stellvertretern, denen es sich bedient, entbunden. Es wird seinen mit der Durchführung des Vertrages betrauten Mitarbeitern und Betreuungsärzten entsprechende Verpflichtungen auferlegen und die Schweigepflicht auf die Gehilfen und Stellvertretern überbinden.
- b) Auch der Auftraggeber verpflichtet sich zur Geheimhaltung des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissens Dritten gegenüber.
- c) Die Vorschriften des Datenschutzgesetzes werden beachtet und das Arbeits- und sozialmedizinische



Zentrum verpflichtet darüber seine Mitarbeiter und Betreuungsärzte gesondert.

- d) Das AMZ ist berechtigt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses zu verarbeiten. Der Auftraggeber leistet dem AMZ Gewähr, dass hierfür sämtliche erforderlichen Maßnahmen insbesondere jene im Sinne des Datenschutzgesetzes und der DSGVO, wie etwa Zustimmungserklärungen der Betroffenen, getroffen worden sind.
- e) Das Unternehmen bzw. der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass das AMZ jegliche Verarbeitung personenbezogener Daten in seiner Funktion als Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) vornehmen wird. Durch einen vorliegenden Betreuungsvertrag wird weder eine gemeinsame Verantwortlichkeit nach Artikel 26 DSGVO noch ein Auftragsverarbeitungsverhältnis nach Artikel 28 DSGVO begründet.

## **8.) Schutz der erstellten Unterlagen**

- a) Das AMZ behält sich alle Rechte und Nutzungen an den von ihm erstellten Unterlagen (insb. Pläne, Prospekte, technische, medizinischen oder sonstigen Unterlagen) vor und bleiben diese Unterlagen sein geistiges Eigentum.
- b) Sämtliche unter Punkt a) angeführte Unterlagen können jederzeit vom AMZ zurückgefordert werden und sind dem AMZ unverzüglich unaufgefordert zurückzustellen, wenn der Vertrag nicht zustande kommt oder vom Vertrag zurückgetreten wird.
- c) Jede Nutzung (insbesondere Bearbeitung, Ausführung, Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Vorführung, Zurverfügungstellung) der Unterlagen oder Teilen davon ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des AMZs zulässig. Sämtliche Unterlagen dürfen daher nur für die bei Auftragserteilung oder durch eine nachfolgende Vereinbarung ausdrücklich festgelegten Zwecke verwendet werden.
- d) Das AMZ ist berechtigt, der Auftraggeber verpflichtet, bei Veröffentlichungen und Bekanntmachungen über das Projekt den Namen (Firma, Geschäftsbezeichnung) des AMZs anzugeben.
- e) Im Falle des Zuwiderhandelns gegen diese Bestimmungen zum Schutz der Unterlagen hat das AMZ Anspruch auf eine Pönale in Höhe des doppelten angemessenen Entgelts der unautorisierten Nutzung, wobei die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzanspruches vorbehalten bleibt. Diese Pönale unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht. Die Beweislast, dass der Auftraggeber nicht die Unterlagen des AMZs genutzt hat, obliegt dem Auftraggeber.

## **9.) Rechtswahl, Gerichtsstand**

- a) Auf die Verträge zwischen Auftraggeber und AMZ ist ausschließlich österreichisches materielles Recht anwendbar. Die Anwendung des UN Kaufrechtes ist ausgeschlossen.
- b) Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts am Sitz des AMZs vereinbart. Das AMZ hat jedoch das Recht, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Vertragspartners zu klagen.

Stand 1.7.2019